

1. Folgende Recycling-Baustoffe können altlastenbeitragsfrei verwendet werden:

- a. Recycling-Baustoff-Produkte der Qualitätsklasse U-A (mit vorzeitigem Abfallende gemäß Pkt. 4.B)
- b. Recycling-Baustoffe, hergestellt und verwendet nach Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß
- c. Recycling-Baustoffe, vor dem 31.12.2015 hergestellt nach Richtlinie für Recycling-Baustoffe und verwendet nach RBV im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß bis zum 31.12.2017
- d. Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien nach Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2011) hergestellt und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet
- e. Recycling-Baustoffe, produziert nach RBV, für den Deponiebau (gewisse, genehmigte Teile des Deponiekörpers gemäß Pkt. 4.F)
- f. Stahlwerksschlacke und aufbereiteter Asphaltaufruch aus Stahlwerksschlacke, die in technisch notwendigem Ausmaß im Straßen- oder Ingenieurbau entsprechend Qualitätsgesichert verwendet werden

2. Folgende Aushubmaterialien können auch als Abfall altlastenbeitragsfrei verwendet werden:

- a. Bodenaushubmaterial,
- b. nicht verunreinigtes Aushubmaterial,
- c. nicht gefährlich verunreinigtes Aushubmaterial (nach erfolgter Behandlung) und
- d. gefährlich verunreinigtes Aushubmaterial nach erfolgter Behandlung (keine gefährlichen Eigenschaften mehr, nach Ausstufung)

sofern diese nach Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2011, Pkt. 7.15) Qualitätsgesichert verwendet werden.

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, welches vor Ort anfällt und unverändert wieder im Baulos für Bauzwecke eingebaut wird, stellt i.A. keinen Abfall dar und kann daher altlastenbeitragsfrei verwendet werden (vgl. §3 AWG).

3. Lagern (Zwischenlagern) von Abfällen – bis zu drei Jahre

Das Zwischenlagern von (aufbereiteten) Baurestmassen und Aushubmaterialien kann altlastenbeitragsfrei erfolgen, wenn die Lagerung ordnungsgemäß erfolgt (vgl. BRV-Merkblatt Zwischenlager). Die maximale Zwischenlagerzeit beträgt 3 Jahre und kann, bspw. bei Zwischenlagerung vor Ort, auch kürzer sein (z.B. Baustellendauer). Als Beginn der Zwischenlagerzeit ist der Entstehungszeitpunkt des Abfalls, als Ende der Zeitpunkt des Abfallendes (z.B.: zulässiger Einbau) anzusehen. Der Zeitpunkt der Aufbereitung (z.B. nach RBV) ist nicht von Relevanz.

HINWEIS: Recycling-Baustoff-Produkte stellen keine Abfälle mehr dar, es gilt damit für diese keine Frist im Sinne des Altlastengesetzes.

4. Erläuterungen zu Recycling-Baustoffen und Aushubmaterial

A. Was ist ein Recycling-Baustoff?

„Recycling-Baustoff“ ist eine aus Abfällen hergestellte natürliche, industriell hergestellte oder recycelte Gesteinskörnung, die gemäß der EU-Bauprodukte-Verordnung als Baustoff verwendet werden kann.

HINWEIS: Die im §10a der RBV als Sonderfall vorgesehene "Bautechnische Verwertung vor Ort" ist keine Herstellung eines Recycling-Baustoffes und könnte damit beitragspflichtig werden. Zur Vermeidung der Altlastenbeitragspflicht muss zumindest eine bautechnische Prüfung nach ÖNORM B 3140 sowie eine alternative Qualitätssicherung der Umweltverträglichkeit erfolgen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird daher eine Standardqualitätssicherung nach RBV empfohlen.

B. Was ist ein Recycling-Baustoff-Produkt?

„Recycling-Baustoff-Produkt“ ist ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A, welcher entsprechend der RBV hergestellt wurde und nach Übergabe an einen Dritten das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat.

C. Was gibt die Recycling-Baustoffverordnung für die Herstellung vor?

Neben der Festlegung, welche Abfälle für die Herstellung verwendet werden dürfen, verlangt sie, dass diese weitestgehend frei von Verunreinigungen sind. Die Einhaltung der umwelttechnischen Grenzwerte und bautechnischen Vorgaben ist durch den Hersteller von Recycling-Baustoffen nachzuweisen.

HINWEIS: Neben der Leistungserklärung und dem Beiblatt bzw. der Konformitätserklärung ist das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe ein Zeichen dafür, dass ein Recycling-Baustoff(-Produkt) diese Vorgaben einhält.

D. Was gibt die Recycling-Baustoffverordnung für die Verwendung vor?

Während es für die Qualitätsklasse U-A keine Verwendungsverbote nach RBV gibt, werden für die anderen Qualitätsklassen unterschiedliche Einsatzbereiche und Verwendungsverbote (§ 13 RBV) festgelegt. Ziel ist vorrangig der Schutz wasserrechtlicher Belange, so darf U-B beispielsweise im Straßenbau nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht eingesetzt werden.

HINWEIS: Sofern eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, ist auch eine weitergehende Verwendung möglich.

E. Was gibt der Bundesabfallwirtschaftsplan für die Herstellung und die Verwendung vor?

Vor einem Einbau ist eine grundlegende Charakterisierung (Deponieverordnung 2008) durch eine externe befugte Fachperson- oder Fachanstalt durchzuführen (BAWP 2011). Der Einsatz ist für die (landwirtschaftliche) Rekultivierung, zur Untergrundverfüllung oder aber - bei bautechnischer Eignung (ÖNORM B 3140) - auch als Recycling-Baustoff möglich.

HINWEIS: Aufgrund einer Sonderregelung für die Verwertung von Kleinmengen an Bodenaushubmaterial aus unbedenklichen Bereichen < 2.000 t einer Baustelle kann in diesen Fällen eine analytische Untersuchung entfallen (BAWP 2011).

F. Wie können Recycling-Baustoffe auf Deponien beitragsfrei eingesetzt werden?

Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (ALSAG). *HINWEIS: Da Recycling-Baustoff-Produkte der Qualitätsklasse U-A keine Abfälle sind, können diese uneingeschränkt als Baustoffe im Deponiebetrieb bspw. für Deponiestraßen eingesetzt werden.*

G. Wie können Stahlwerksschlacken beitragsfrei eingesetzt werden?

Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Straßen- oder Ingenieurbau entsprechend qualitätsgesichert verwendet werden, sind beitragsfrei.

5. Nachweise, Dokumentation

Für den Nachweis der Beitragsfreiheit sind insbesondere folgende Unterlagen geeignet:

- o Dokumentation der Untersuchungen der Recycling-Baustoffe (z.B. Beurteilungsnachweise, Konformitätserklärung)
- o Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung (Beurteilungsnachweis)
- o der Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial
- o Einbauinformation zur Verwertung von mehr als 2.000 Tonnen nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß BAWP 2011
- o allenfalls erforderliche Genehmigungen, sowie Konstruktions- bzw. Baupläne

6. Wer kann sich was ersparen?

Im Regelfall wird der Bauherr von der ordnungsgemäßen Verwertung finanziell profitieren: Entweder, da er nicht selbst zum Beitragsschuldner wird oder weil der Bauunternehmer den Altlastenbeitrag nicht in das Angebot mit einkalkulieren muss.

7. Wie hoch ist sonst der Altlastenbeitrag?

Sollte die beitragsfreie Verwertung nicht möglich sein oder nicht in Anspruch genommen werden, ist ein Altlastenbeitrag selbsttätig vom Beitragsschuldner (z.B. Bauherr, Bauunternehmer, Deponiebetreiber) an das Finanzamt fristgerecht abzuführen. Der Altlastenbeitrag für mineralische Baurestmassen und Aushubmaterialien beträgt 9,20 Euro pro angefangener Tonne. Dies gilt bspw. im Falle der nicht zulässigen Verwertung bzw. bei Deponierung (Anm.: Bodenaushubmaterial ist bei Deponierung auf Bodenaushub-, Inertabfall- und Baurestmassendeponien beitragsfrei). *HINWEIS: Im Falle von Verunreinigung/Kontamination können auch höhere Beitragssätze zur Anwendung kommen.*

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte den BRV:

Impressum:

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband; Dipl.-Ing. Martin CAR, Geschäftsführer; Karlsgasse 5, 1040 Wien; brv@brv.at, www.brv.at; Tel.: 01/504 72 89; E-Mail: car@brv.at

Beitragsfrei Verwerten auf Baustellen ohne Altlastensanierungsbeitrag

BRV-Merkblatt

zur ALSAG Novelle vom 01.07.2017
in Verbindung mit dem BAWP 2011

1.August.2017

**Das Merkblatt behält seine Gültigkeit bis
zum Inkrafttreten des BAWP 2017**